



Gemeinde Veitsbronn

2. Änderungssatzung

der

Stellplatzbedarfssatzung (Satzung der Gemeinde Veitsbronn über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau und für den übrigen Bereich) der Gemeinde Veitsbronn vom 17.05.2018.

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 wird um Absatz 2 wie folgt ergänzt:

Für Bauvorhaben im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus und Wohnheimen kann der Stellplatzbedarf im Einzelfall bis auf die Hälfte (abgerundet) reduziert werden, wenn der geminderte Bedarf durch ein Mobilitätskonzept (u.a. Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr) nachgewiesen wird.

Als sozialen Wohnungsbau bezeichnet man den öffentlich geförderten Bau von Wohnungen, insbesondere für soziale Gruppen, die ihren Wohnungsbedarf nicht am freien Wohnungsmarkt decken können. Der Nachweis über die Mietpreisbindung ist darzulegen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Veitsbronn, den 13.05.2024

Gemeinde Veitsbronn


Kistner

Erster Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	21.03.2024
Ausfertigung	13.05.2024
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	01.06.2024